

# Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 33: **31.05.1902**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ohne ihre Schuld ganz anders wurden. Der Kampf um das tägliche Brot, die Sorge für sich selbst und der Familie Fortkommen und Vorwärtskommen, hat ihnen mit der Zeit auch die Lust genommen, den beständig sich erhöhenden Anforderungen ihrer militärischen Stellung zu genügen. Leicht und häufig kommen bei diesen Offizieren noch andere Faktoren aus ihrem bürgerlichen Leben hinzu, die es ihnen fast unmöglich machen, die Stellung als Vorgesetzte zu wahren. Es können auch viele Beispiele angeführt werden, in denen junge Leute, die selbst das Empfinden hatten, dass sie es später nicht durchführen könnten, zum Offizier-Werden von ihren Vorgesetzten encouragiert worden waren und dann, um der Offiziersstellung zu genügen, ihr bürgerliches Fortkommen vernachlässigten. — Ausnahmen natürlich immer vorbehalten, liegt es weder im Interesse der Armee, noch im Interesse der Bürger, wenn man Mittel anwendet, um die Zahl dieser Offiziere zu vermehren, indem man beihilft, bei den jungen Leuten — die alle natürlich gerne Offizier werden — in ihren Verhältnissen wohl begründete Bedenken dagegen zu überwinden. — Diejenigen, die nur deswegen sich zum Offizier-Werden bereit erklären, weil sich dies durch eine weitere Equipementsentschädigung von 200, resp. 240 Franken ganz kostenlos bewerkstelligen lässt, werden nur in Ausnahmefällen zu denjenigen gehören, die, Offizier geworden, die Stellung bis zum Schluss der Dienstzeit so ausfüllen können, wie das Interesse der Armee und des Landes gebieten. — Um dies behaupten zu dürfen, bedarf es nicht erst der Erfahrungen, einfaches logisches nüchternes Denken ist dafür genügend.

## Eidgenossenschaft.

— Der Waffenchef der Infanterie hat unter dem 25. Juli nachstehendes Zirkular an die Kommandanten der Infanterie bis und mit den Kompagniekommandanten erlassen:

Nachfolgende Beschlüsse der Konferenz der höheren Instruktionsoffiziere der Infanterie pro 1901/2 werden Ihnen mit Genehmigung des schweizerischen Militärdepartements vom 18. Juli l. J. zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt:

1. Bei der Aufstellung von Vorschlägen für den Besuch der Offiziersbildungsschule ist in Wiederholungskursen zu beachten was folgt:

Die Vorgeschlagenen müssen durch Mehrheitsbeschluss des unter dem Vorsitz des Bataillonskommandanten versammelten Offizierskorps, mit Zuziehung der zugeteilten Instruktionsoffiziere mit beratender Stimme, als tauglich erklärt worden sein. Über die Beschlüsse der Versammlung und ihre Zusammensetzung ist ein Protokoll abzufassen und vom Bataillonskommandanten und einem ad hoc bezeichneten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind unverzüglich dem zuständigen Kreisinstruktor einzusenden, welcher sie mit seinen Anträgen dem Waffenchef übermitteln wird. Die Prüfungen haben die in den Wiederholungskursen vorgeschlagenen Unteroffiziere erst in der Offiziersbildungsschule zu bestehen. (Das Nähere hierüber enthält § 12 b des „Generalbefehls“ pro 1902.)

2. In allen Schulen und Kursen ist dem innern Dienst mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist den Truppen auch innerhalb der Manöverperioden die nötige Zeit für Retablierungsarbeiten einzuräumen. Es wird hiebei speziell auf die im Dienstreglement und in den Unterrichtsplänen enthaltenen Vorschriften hingewiesen, welche die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten

für den Dienstbetrieb klar feststellen und wonach es nur der Handhabung dieser Vorschriften von Seiten der Kommandierenden bedarf, um zu bewirken, dass Offiziere und Unteroffiziere sich bei Beaufsichtigung des innern Dienstes richtig in die Arbeit teilen.

3. Die Kommandanten von Bataillonen, die ihren Wiederholungskurs ausserhalb der gewöhnlichen Waffenplätze bestehen, sollen rechtzeitig darauf bedacht sein, aus dem Depot des Kreisinstruktors die nötige Zahl Karten des Übungsgebietes zu beziehen.

4. Der Instandhaltung der Ausrüstung, namentlich dem Ersatz fehlender oder beschädigter Ausrüstungsgegenstände ist die grösste Sorgfalt zuzuwenden.

Dabei werden folgende Punkte besonderer Beachtung empfohlen:

- a) Die Achselklappen der Blusen und Waffenröcke sind, sobald sich die Truppe unter Gewehr befindet, zu rollen, damit die angehängten Gewehre besser halten und die Achselklappen geschont werden.
- b) Bei genauem Nachsehen wird man vielfach das Fehlen kleiner Ausrüstungsgegenstände wahrnehmen.
- c) Das Aussehen der Truppe würde gewinnen, wenn darauf gehalten würde, dass die alten Käppigarnituren durch solche neuer Ordonnanz ersetzt würden, eventuell unter Übernahme der geringen Kosten durch die Bataillonskassen.

5. Es wird speziell an Art. 84 des Dienstreglements erinnert, in welchem die Führung von Tagebüchern vorgeschrieben ist. Die Bataillonskommandanten haben die Führung dieser Tagebücher bei ihren Kompagnien zu kontrollieren.

Es wird nichts dagegen eingewendet, dass Feldweibel Kommandierlisten nach Huberschem Formular und Diensttaschenbücher verwenden, die sie stets auf sich tragen können, allein daneben müssen auch noch die vorschriftsmässigen Listen bestehen.

Die Einträge der Schiessresultate in die Staudblätter und Schiessbüchlein des Mannes sind genau zu kontrollieren.

6. Man bekümmert sich im allgemeinen noch zu wenig um die Marschkranken. Diejenigen, welche imstande sind, der Truppe zu folgen, sollen geordnet mitgeführt werden. Genügt dazu die Kolonnenwache nicht, so hat der leitende Arzt Cadres dazu zu verlangen, für die nicht marschfähigen Maroden hat der Sanitätsoffizier Transportmittel zu beschaffen.

7. Krankenzimmer und Latrinen sollen stets tadellos in Ordnung gehalten werden, die dahierige Verantwortlichkeit und Kontrolle fällt dem Arzt zu.

8. Bei den Gefechtsübungen ist absolut kein Lärm zu dulden. Es soll hier, mehr als es bisher der Fall war, das in Ziffer 7, Alinea 2 des Exerzier-Reglements vorgesehene Exerzieren nach Zeichen zur Anwendung kommen, sowohl in der Führung des Zuges, als in derjenigen der Kompagnie.

9. Zur taktischen Ausbildung gehört die Darstellung von Situationen, in denen grössere Truppenkörper gleichzeitig zu gemeinsamer Aktion eingesetzt werden. Zum Gegenstand der Übung muss demnach öfter gemacht werden: Das gedeckte Bereitstellen, das Hervorbrechen grösserer Massen, sei es zum Angriff, sei es zum Gegenstoss, sei es zum Besetzen einer vorbereiteten Stellung. Zum gleichzeitigen Einsetzen der Massen ist ferner notwendig, dass die Truppenkörper darin geübt werden, schwieriges Gelände zu durchschreiten und Hindernisse zu überwinden.

10. Die Truppe ist über das neu reglementierte Einzelfeuer derart zu belehren, dass sie versteht, dasselbe richtig anzuwenden.

## Ausland.

11. Es muss der Spaten mehr als bisher zur Vorbereitung von Verteidigungsstellungen zur Anwendung kommen. Die Truppe soll mit dem Gebrauch desselben noch mehr vertraut gemacht werden. Überhaupt ist der sachgemässen Anlage von Feldbefestigungsarbeiten grössere Aufmerksamkeit zu schenken.

12. In schwierigem Gelände ist vorzugsweise die Marschkolonne als Manöverformation anzuwenden, weil die Abteilungen in dieser Formation sich leichter vorwärts bewegen, als in jeder andern. Das Abbrechen in Marschkolonne erfolgt in der geschlossenen Kolonnenlinie auf Befehl des Bataillonskommandanten, in der offenen Kolonnenlinie kann es von den Kompagniekommandanten ohne weiteres angeordnet werden.

13. Bei Tagmarschentfernungen vom Feinde und in stark bedecktem und durchschnittenem Gelände, wo die Infanterie gezwungen ist, selbst für Aufklärung zu sorgen, sind zu diesem Zwecke besondere von den Sicherungsorganen unabhängige Offizierspatrouillen zu verwenden, die dadurch beweglich gemacht werden, dass man ihnen die Tornister abnimmt und sie auf den Fourgons Nr. 5 nachführt.

14. Im Vorpostendienst muss der rasche Bezug der Vorpostenstellung aus der Marschkolonne heraus, wie auch das unbemerkte Abziehen aus einer Vorpostenstellung bei Tag und bei Nacht öfter zum Gegenstand der Übung gemacht werden.

15. Bestimmungen betreffend die Säbelführung der Offiziere:

Zum Kommandieren vor und in der Front soll der Säbel gezogen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Offizier die Karte oder den Feldstecher gebraucht, so z. B. bei der Feuerleitung und im Marschsicherungsdienst.

Seit der Säbel der berittenen Offiziere am Sattel befestigt wird, reisst die Gewohnheit ein, dass auch dann, wenn der Offizier für längere Zeit absitzt, z. B. im Gefecht, zur Kritik, der Säbel am Sattel hängen gelassen wird, statt dass man ihn mitnimmt. Das ist unzulässig.

In der Marschkolonne grüsst nur der Kommandant; die in Reih und Glied marschierenden Offiziere erweisen keine Ehrenbezeugungen.

— **Truppenzusammenzug.** Infolge Dispensation des Hrn. Oberstleutnant E. von Schumacher in Luzern ist vom eidgenössischen Militärdepartement für die bevorstehenden Herbstmanöver des IV. Armeekorps das Kommando des 16. Infanterieregiments an Herrn Oberstleutnant Kindler in Zürich übertragen worden. Das Regiment wird gebildet aus den Bataillonen 46 (Aargau), 48 (Zug) und 97 (Baselstadt).

Über die Lieferung von inländischem Schlachtvieh an die Korpsverpflegsanstalt IV in Lenzburg wird Konkurrenz eröffnet. Die Lieferungsvorschriften können beim eidgenössischen Oberkriegskommissariat bezogen werden. Demselben sind die Angebote verschlossen und mit der Aufschrift: „Angebot für Schlachtvieh“ bis zum 18. August 1902 franko einzureichen.

— † **Oberst Saxer.** In Niederlenz starb Oberst Saxer. Bei der Grenzbesetzung 1870 kommandierte er das aargauische Bataillon 4; im Truppenzusammenzuge 1897 führte er die 10. Brigade. Der Verstorbene, ein thätiger und geachteter Industrieller, hat auch seinem Heimatkanton und der Gemeinde Lenzburg treffliche Dienste geleistet.

**Frankreich.** Das Privatleben der Unteroffiziere, insbesondere der über die gesetzliche Pflicht hinaus dienenden, zu überwachen, hat der Kriegsminister den Vorgesetzten neuerdings dringend empfohlen; namentlich sollen sie sich durch Appelle davon überzeugen, dass die Zeit des abendlichen Zuhauseins innegehalten wird. Auch sollen die Unteroffiziere vom Eingehen unpassender Verhältnisse abgehalten werden, welche sowohl ihren Eintritt in die auf die Beförderung zu Offizieren vorbereitenden Schulen verhindern, wie auch ihre Versorgung in Zivilstellen erschweren würden. (Mil.-Wochenbl.)

**Italien.** Ein eben erschienenenes neues Reglement für die Ausführung der grossen Militärtransporte ist von weittragender Bedeutung; es regelt die Leitung und Ausführung der wichtigen strategischen Transporte und auch die Nachschubbewegungen für die mobilen Armeen, soweit sie auf die Eisenbahnen entfallen, nach durchaus modernen und zweckmässigen Grundsätzen. Das Bestehende wird dabei sachgemäss ausgenutzt und erweitert. Die Friedensvorbereitung liegt fortan in der Hand einer jetzt beim Kommando des Generalstabes dauernd eingerichteten militärisch-technischen Zentralkommission für militärische Eisenbahntransporte. An ihre Spitze tritt der dem Chef des Generalstabes zugeteilte General (Oberquartiermeister). Mitglieder sind der Chef der Transportabteilung des Generalstabes, die Militärkommission mit den ihnen zugewiesenen Beamten, die Vorstände der beim Generalstab bestehenden Eisenbahnsektionen mit ihren Bahningenieuren, die Generalinspektoren des Verkehrs, Baues und der Konzessionierung von Bahnen, die Generaldirektoren der grossen Bahnlinien. Ihre Aufgabe ist, die zweckmässigste Verwendung der Transportmittel im Kriege zu studieren und entsprechende Vorschläge zu machen. Mit dem Beginn der Mobilmachung und während der ganzen Dauer eines Krieges untersteht der Bahndienst sowohl bezüglich der Militär- als der andern Transporte militärischem Befehl. Sofort bei der Mobilmachung wird die Generaldirektion der Transporte (aus dem Generaldirektor, einem General und zugeteilten Offizieren) und für jede Armee eine Transportdirektion gebildet. Bei den beiden grossen Abteilungen der Mittelmeerbahnen und bei der Generaldirektion des adriatischen Netzes werden die Linienkommissionen, für die im Frieden schwächere Stämme vorhanden sind, ergänzt. Für Transporte auf dem Bahnnetz Siziliens errichtet man bei der dortigen Generaldirektion eine Linienkommission. An die Linienkommissionen richtet die Generaldirektion für Transporte alle ihre Weisungen für Bewegungen von Zügen. Den Linienkommissionen und Unterkommissionen untersteht eine bestimmte Zahl von Stationskommandos, nach Grundsätzen, die im Frieden schon festgelegt werden, ihre Stärke ist nach der Bedeutung der Station verschieden. Auf den Bahnen der Etappenzone kommen mobile Stationskommandos zur Aufstellung, deren Zahl, Sitz und Zusammensetzung die Generaldirektion der Transporte festsetzt und die ähnliche Aufgaben haben wie Stationskommandos bei der Mobilmachung und dem strategischen Aufmarsch. Wenn nötig, kann die Generaldirektion der Transporte die Bildung von militärisch-technischen Eisenbahnsektionen anordnen, die entweder selbständig bleiben oder zu 2, 3 oder 4 zu Eisenbahnkompagnien vereinigt werden. Sie sind bestimmt, 1) den Betrieb auf solchen Strecken zu übernehmen, wo dies durch Soldaten erforderlich erscheint;